
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“
Mörlenbach

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0289/26 TE
AOW
1051557

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"
Mörlenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A		31.12.2023	31.12.2023	P A S S I V A		31.12.2023	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	926,37		2.315,37	14.633.915,55			
		926,37	2.315,37				
II. Sachanlagen				II. Rücklagen			
1. Grundstücke und grundstückseigene Rechte mit a. Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.409.152,72		1.436.609,72	1. Allgemeine Rücklage			
2. Verteilungsanlagen	77.094.495,09		76.032.363,14	681.995,34			
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	13.706,68		0,00	681.995,34			
4. Technische Anlagen und Maschinen	379.846,14		404.255,39				
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.919,66		200.651,61	III. Gewinn/Verlust des Vorjahres			
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	487.113,77		1.983.883,74	IV. Jahresgewinn/Jahresverlust			
		79.582.234,06	80.057.763,60	53.557,88			
III. Finanzanlagen				0,00			
1. Beteiligungen	56.100,00		0,00	15.369.468,77			
2. Sonstige Ausleihungen	750,00		750,00	3.196.513,43			
		56.850,00	750,00	3.082.652,49			
		79.640.010,43	80.060.828,97				
B. Umlaufvermögen				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	650.881,99		77.358,20	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	0,00		109.170,35	2. Sonstige Rückstellungen			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22,50		0,00	434.751,00			
		650.904,49	186.528,55	57.200,00			
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten				491.951,00			
	2.034.653,65		1.743.408,63	362.992,86			
		2.685.558,14	1.929.937,18				
C. Rechnungsabgrenzungsposten				D. Verbindlichkeiten			
		11.503,73	10.468,29	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 3.332.228,48 (Vj: EUR 3.288.385,71)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 684.382,58 (Vj: EUR 793.193,11)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 288.986,56 (Vj: EUR 303.535,50)			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 871.645,68 (Vj: EUR 8.963,82)			
				63.279.139,10			
				63.186.120,32			

	82.337.072,30	82.001.234,44		82.337.072,30	82.001.234,44
--	---------------	---------------	--	---------------	---------------

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Andere aktivierte Eigenleistungen		75.868,00	50.895,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		7.718.680,51	7.248.738,47
Zwischenergebnis		7.794.548,51	7.299.633,47
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-710.581,47		-593.068,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.298.817,48		-893.446,42
		-2.009.398,95	-1.486.514,82
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-701.048,11		-429.405,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung: EUR -219.109,21 (Vj: EUR -322.753,35)	-327.624,38		-508.813,59
		-1.028.672,49	-938.218,70
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.283.498,58		-3.304.086,50
		-3.283.498,58	-3.304.086,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-142.434,21	-238.762,05
Ordentliches Betriebsergebnis		1.330.544,28	1.332.051,40
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		22,50	16,57
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.931,68	9.489,26
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.341.546,01	-1.299.320,16
Finanzergebnis		-1.329.591,83	-1.289.814,33
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		952,45	42.237,07
Ergebnis nach Steuern		952,45	42.237,07
11. Sonstige Steuern		-952,45	-42.237,07
12. Jahresgewinn/Jahresverlust		0,00	0,00

Anhang zum Jahresabschluss

1.1. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" zum 31.12.2024 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264 bis 335 HGB.

Die Gliederung des Anlagevermögens wurde zur Erhöhung der Transparenz überarbeitet. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der neuen Struktur angepasst, sodass die Vergleichbarkeit gegeben ist.

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu den Anschaffungskosten, d.h. Rechnungspreis zuzüglich Nebenkosten, abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurden die Werte aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Abwasserverbandes bis zum 31.12.2004 aufgenommen und die Restbuchwerte mittels der Anlagenbuchhaltung berechnet. Die im Wirtschaftsjahr zugegangenen Anlagegüter wurden im Jahr 2024 monatsgenau abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Bauwerke (Kläranlage und Regenrückhaltebecken) beträgt 50 Jahre. Für die Gruppensammler wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt. Für die immateriellen Vermögensgegenstände, die maschinellen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt die Nutzungsdauer 5 bis 10 Jahre.

Baumaßnahmen, die nach den satzungsrechtlichen Vorschriften des Abwasserverbandes für die Mitgliedskommunen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) als eigene Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind ebenfalls im Anlagevermögen aktiviert. Die Nutzungsdauer beträgt für die Gruppensammler 40 Jahre.

Sonstige Ausleihungen (Arbeitgeberdarlehen) bestehen zum 31.12.2024 nicht.

Die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Weschnitztal sind aufgrund der Saldenmitteilung des Kreditinstitutes zum 31.12.2024 aktiviert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem zum 31.12.2024 festgestellten Nennwert aktiviert. Uneinbringliche Forderungen bestehen zum 31.12.2024 nicht.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. In den langfristigen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten sind die Kreditmittel zur Finanzierung der Baumaßnahmen gemäß der Eigenkontrollverordnung, die der Abwasserverband als eigene Verbandsaufgabe für die Mitgliedskommunen durchführt, enthalten. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen wird über interne Darlehen mit der jeweiligen Mitgliedkommune über die Verbandsumlage abgerechnet. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben beinhalten die Darlehen aus der Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinden Fürth und Rimbach.

1.2. Erläuterung zur Bilanz

1.2.1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Anschaffungskosten

Bilanzpositionen	AHK 31.12.23	Zugang 2024	Abgang 2024	Umbuchung 2024	AHK 31.12.24
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	83.657,66	0,00	0,00	0,00	83.657,66
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	83.657,66	0,00	0,00	0,00	83.657,66
II. Sachanlagen	158.561.755,73	2.806.580,04	0,00	0,00	161.368.335,77
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	450.472,78	0,00	0,00	0,00	450.472,78
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.096.675,55	0,00	0,00	0,00	1.096.675,55
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermög	151.861.907,37	1.493.019,44	0,00	2.750.635,03	156.105.561,84
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	705.994,57	0,00	0,00	0,00	705.994,57
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.462.821,72	59.695,54	0,00	0,00	2.522.517,26
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.983.883,74	1.253.865,06	0,00	-2.750.635,03	487.113,77
III. Finanzanlagen	750,00	56.100,00	0,00	0,00	56.850,00
Beteiligungen	750,00	56.100,00	0,00	0,00	56.850,00
Gesamt	158.646.163,39	2.862.680,04	0,00	0,00	161.508.843,43

Entwicklung der Abschreibung

Bilanzpositionen	Kum. AfA bis 31.12.23	AfA 2024	Zuschreibung 2024	Kum. AfA bis 31.12.24
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	81.342,29	1.389,00	0,00	82.731,29
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	81.342,29	1.389,00	0,00	82.731,29
II. Sachanlagen	78.503.992,13	3.282.109,58	0,00	81.786.101,71
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	110.538,61	27.457,00	0,00	137.995,61
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermög	75.829.544,23	3.181.522,52	0,00	79.011.066,75
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	301.739,18	24.409,25	0,00	326.148,43
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.262.170,11	48.720,81	0,00	2.310.890,92
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	78.585.334,42	3.283.498,58	0,00	81.868.833,00

Die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

1.2.2. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hatten wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Anlage des Genossenschaftsanteils bei der Volksbank Weschnitztal ist zunächst unbefristet.

	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		von 1 Jahr EUR	von 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahren EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	650.881,99	650.881,99	0,00	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	22,50	22,50	0,00	0,00
Summe:	650.904,49	650.904,49	0,00	0,00

1.2.3. Eigenkapital

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die Entwicklung des Eigenkapitals:

Eigenkapital	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Stammkapital	14.633.915,55	14.633.915,55	0,00
Rücklagen	681.995,34	681.995,34	0,00
Gewinn/Verlust des Vorjahres	53.557,88	53.557,88	0,00
Summe Eigenkapital	15.369.468,77	15.369.468,77	0,00

Im Wirtschaftsjahr 2024 hat es keine Veränderungen beim Eigenkapital gegeben.

1.2.4. Empfangene Ertragszuschüsse

Empfangene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

1.2.5. Rückstellungen

Rückstellungen	Anfangsbestand EUR	Zuführung EUR	Inanspruchnahme EUR	Auflösung EUR	Endbestand EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	280.892,86	153.858,14	0,00	0,00	434.751,00
Sonstige Rückstellungen	82.100,00	27.200,00	36.163,00	15.937,00	57.200,00
Summe Eigenkapital	362.992,86	181.058,14	36.163,00	15.937,00	491.951,00

Entsprechend den Berechnungen der Versorgungskasse wurden den Rückstellungen für Pensionen 151.045,14 EUR zugeführt und weisen somit eine Höhe von 392.614,00 EUR aus. Für Urlaubs- und Zeitguthaben wurden Rückstellungen mit 9.200,00 EUR gebildet. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Prüfung der Abschlüsse sowie die Erstellung der Anlagenbuchhaltung und die Erstellung für den Abschluss 2022 und 2023 mit insgesamt 48.000 EUR.

1.2.6. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		von 1 Jahr EUR	von 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahren EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	56.921.316,84	3.332.228,48	12.866.946,35	40.722.142,01
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	684.382,58	684.382,58	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	4.801.794,00	288.986,56	1.253.842,45	3.258.964,99
Sonstige Verbindlichkeiten	879.924,36	879.924,36	0,00	0,00
Summe:	63.287.417,78	5.185.521,98	14.120.788,80	43.981.107,00

1.3. Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 24 Abs. 1 EStG gegliedert. Durch die nachfolgenden Tabellen wird ein Vergleich zum Vorjahr hergestellt. Die Erträge verteilen sich wie folgt:

Erträge	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistung	75.868,00	50.895,00	24.973,00
Sonstige betriebliche Erträge	7.438.775,51	6.999.857,29	438.918,22
Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil	279.905,00	248.881,18	31.023,82
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22,50	16,57	5,93
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.931,68	9.489,26	2.442,42
Summe der Erträge	7.806.502,69	7.309.139,30	497.363,39

Die Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Aufwendungen	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Materialaufwand	2.009.398,95	1.486.514,82	522.884,13
Personalaufwand	1.028.672,49	938.218,70	90.453,79
Abschreibungen	3.283.498,58	3.304.086,50	-20.587,92
Sonstige betriebliche Aufwendungen	142.434,21	238.762,05	-96.327,84
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.341.546,01	1.299.320,16	42.225,85
Sonstige Steuern	952,45	42.237,07	-41.284,62
Summe der Aufwendungen	7.806.502,69	7.309.139,30	497.363,39

1.4. Sonstige Angaben

1.4.1. Verwendung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 beträgt 0,00 EUR. Der Gewinn aus den Vorjahren beträgt 53.557,88 EUR.

1.4.2. Geschäftsleitung und Verbandsgremien

Geschäftsleitung

Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr:

Herr Boris Niedermayer

Stellvertretender Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr:

Herr Helmut Kilian

Verbandsvorstand

Herr Bürgermeister Erik Kadesch, Verbandsvorsteher ab 06.09.2021

Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger, stellv. Verbandsvorsteher

Herr Bürgermeister Holger Schmitt, Beisitzer

Herr Bürgermeister Michael Helbig, Beisitzer

Verbandsversammlung

Herr Dr. Roland Loroach

Frau Andrea Dudzus

Herr Adalbert Keil

Herr Maximilian Klöss (1. Stadtrat)

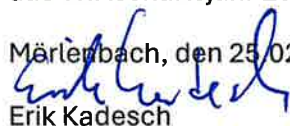
Im Berichtsjahr 2024 fanden 3 gemeinsame Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung (30.01.2024, 03.07.2024, 04.12.2024) statt. Über wichtige Angelegenheiten wurden die Mitglieder des Verbandsvorstandes im Verlauf des Berichtsjahres laufend informiert. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhielten im Berichtsjahr keine Sitzungsgelder.

Die durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 9,55.

Die Angaben der Organbezüge unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB.

Das von unserem Wirtschaftsprüfer, der SWS, Schüllermann u. Partner AG, Dreieich, für das Wirtschaftsjahr 2024 berechnete Abschlussprüferhonorar ist noch nicht bekannt.

Märtenbach, den 25.02.2026


Erik Kadesch

Verbandsvorsteher


Boris Niedermayer

Verbandsgeschäftsführer

1. Lagebericht 2024

1.1. Überblick über den Geschäftsverlauf

1.2. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Abwasserverband "Oberes Weschnitztal" mit Sitz in 69509 Mörlenbach, Reisener Weg 51, besteht aus den Mitgliedskommunen Lindenfels, Fürth, Rimbach und Mörlenbach. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind die Stadtteile Wald-Erlenbach und Mittershausen der Stadt Heppenheim und der Ortsteil Mackenheim der Gemeinde Absteinach an die Anlagen des Abwasserverbandes angeschlossen.

Die Verbandsaufgabe des Abwasserverbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung.

1.3. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Abwassersammlung und Behandlung stellt eine hoheitliche Aufgabe zunächst der Mitgliedskommunen und durch die Übertragung auf den Abwasserverband eine eigene Aufgabe des Verbandes dar. Insoweit ist der Handlungsrahmen des Verbandes klar definiert. Die örtliche Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet. Ab dem 01.01.2008 ist die Zuständigkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Fürth durch Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen ebenfalls auf den Verband übergegangen. Ab dem 01.01.2009 gilt das Vorgenannte ebenfalls in den Gemeindegebieten der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach sowie der Stadt Lindenfels.

1.4. Wesentliche Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stellen die Investitionen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) und zahlreiche Investitionen auf der Kläranlage Mörlenbach dar.

Diese Investitionen basieren wiederkehrend auf den Ergebnissen der flächendeckenden, digitalen Zustandsaufnahmen des Abwassernetzes im gesamten Verbandsgebiet und reparaturbedürftigen Anlagen und Pumpen. Neben den durch die Verbandsaufgabe notwendigen Investitionen auf der Verbandskläranlage, machen die Investitionen in die Infrastruktur der Mitgliedskommunen den Hauptteil des Gesamtinvestitionsvolumens aus. Im Rahmen der Umsetzung der EKVO neu (Untersuchung der Zuleitungskanäle), werden in Vorbereitung der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen die Zuleitungskanäle optisch untersucht. Synergieeffekte im Hinblick auf die weiterhin bestehende Untersuchungspflicht gem. dem Hess. Wassergesetz werden genutzt. Im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes durch die Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen, werden, nach Beauftragung durch die entsprechende Kommune, abwassertechnische Erschließungsmaßnahmen in Baugebieten in den Mitgliedskommunen durchgeführt. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung wurde ein Bauprogramm zum Anschluss von Kleineinleitern erarbeitet, umgesetzt und ständig aktualisiert. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch Verrechnung mit der Abwasserabgabe.

Nach der Abberufung des Geschäftsführers und der Kündigung eines stellvertretenden Geschäftsführers 2022, sowie staatsanwaltlicher Ermittlungen aufgrund des Verdachts doloser Handlungen seit 2021, wurde der Verband im „Notbetrieb“ fortgeführt, bis 2023 ein neuer Geschäftsführer gefunden werden konnte. Wesentliche geplante Projekte wurden

aufgrund dieser Umstände erst zeitverzögert in Angriff genommen. Zu der Notwendigkeit aufgeschobene Projekte in Angriff zu nehmen und fertig zu stellen, wurden zahlreiche zusätzliche Erfordernisse erkannt und die Umsetzungen begonnen; hier sind insbesondere Anschaffungen und Umbauten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf der Kläranlage, Fortführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Neuabschlüsse von Stromlieferverträgen, Klärschlamm Entsorgungsverträgen, Rechen- und Sandfanggut-Entsorgungsverträgen zu nennen. 2024 ist der AOW als 8. Gesellschafter eines Unternehmens für Phosphatrecycling aus Klärschlamm in Michelstadt/Odw. (UPhO GmbH) beigetreten. Im Zuge dessen musste eine Gesellschafterstammeinlage gezahlt und eine Ausfallbürgschaft übernommen werden.

Zu den größeren Projekten auf der Kläranlage Mörlenbach, welche 2024 betrieben wurden, gehörten auch der Ausbau einer großen, neuen PV-Anlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes, die Fertigstellung der Fassadensanierung, sowie die Erweiterung der Brauchwasseranlage. Weiterhin konnte die defekte Notgasfackel und die Frischschlamm Pumpen erneuert werden. Neben Umsetzung von zwei beantragten Höhergruppierungen, konnte für die Mitarbeiter der Kläranlage das lückenhafte Sortiment der Berufskleidung erneuert und vervollständigt werden. Weiterhin kam es zu einem personellen Wechsel in der Funktion des bisherigen, verbliebenen stellv. Geschäftsführers. Im September 2024 konnte ein neuer Mitarbeiter für das Team Kläranlage eingestellt werden. Es wurden Beraterverträge mit Ingenieurbüros geschlossen und eine ausgebildete Buchhalterin in Teilzeit beim AOW angestellt, welche mit starker Unterstützung einer externen Kommunalberatung die komplette Buchhaltung des AOW umstrukturierte und voll digital, revisionssicher neu aufsetzte. Im Rahmen dieser Neuerungen wurden ab 01.01.2024 die Anlagenbuchhaltung neu aufgesetzt, retrograd Daten erfasst, alle Zins- und Tilgungspläne vorhandener Darlehensverträge geprüft und übertragen. Darüber hinaus wurden erste notwendige Anpassungen in der Satzung des AOW erkannt und geändert. Auch wurde eine Studie zur Sanierungsplanung der Fällmittelstation auf der Kläranlage in Auftrag gegeben.

Neben diesen Projekten wurde mit Unterstützung einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei angefangen, mögliche Schadensersatzforderungen des AOW, zu beziffern, zu begründen und zusammenzustellen.

1.5. Darstellung der Lage des Abwasserverbandes

1.6. Ertragslage

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 schloss der Verband insgesamt mit einem Jahresergebnis von EUR 0,00 ab, jedoch wurde der nicht verteilte Jahreserfolg aus 2021 in Höhe von 53.557,88 EUR vorgetragen. In der folgenden Übersicht sind die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 dargestellt:

Erträge aus	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	7.719	7.249	470
Andere aktivierte Eigenleistung	76	51	25
Gesamtleistung	7.795	7.300	495
Materialaufwand	2.009	1.487	522
Rohergebnis	5.785	5.813	-28
Personalaufwand	1.029	938	91
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.283	3.304	-21
Sonstige betriebliche Aufwendungen	142	239	-97
Sonstige Steuern	1	42	-41
Betriebsergebnis	1.330	1.290	40
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	12	9	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.342	1.299	43
Finanzergebnis	-1.330	-1.290	-40
Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0

Aufgrund der gerundeten Darstellung kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

1.7. Vermögens- und Finanzlage

Eine Übersicht über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Verbandes und ihre Veränderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2024 gibt die folgende Zusammenstellung:

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,00%	2	0,00%	-1
Sachanlagen	79.582	96,65%	80.058	97,63%	-476
Finanzanlagen	57	0,07%	1	0,00%	56
Langfristige Aktiva	79.640	96,72%	80.061	97,63%	-421
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	651	0,79%	77	0,09%	574
Forderungen an die Gemeinden/andere Eigenbetriebe	0	0,00%	109	0,71%	-109
Flüssige Mittel	2.035	2,47%	1.744	2,13%	291
Rechnungsabgrenzungsposten	12	0,01%	10	0,01%	1
Kurzfristige Aktiva	2.697	3,28%	1.940	2,94%	757
Summe Aktiva	82.337	100,00%	82.001	100,00%	336
Eigenkapital	15.369	18,67%	15.369	18,74%	0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.197	3,88%	3.083	3,76%	114
Langfristige Rückstellungen	435	0,53%	296	0,36%	139
Langfr. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.589	65,09%	54.010	65,87%	-421
Langfr. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	4.513	5,48%	4.782	5,83%	-269
Langfristige Passiva	77.103	93,64%	77.540	94,56%	-437
Kurzfristige Rückstellungen	57	0,07%	67	0,08%	-10
Kurzfr. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.332	4,05%	3.288	4,01%	44
Verbindlichkeiten aus LL	684	0,83%	793	0,97%	-109
Kurzfr. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	289	0,35%	304	0,37%	-15
Sonstige Verbindlichkeiten	872	1,06%	9	0,01%	863
Kurzfristige Passiva	5.234	6,36%	4.461	5,44%	773
Summe Passiva	82.337	100,00%	82.001	100,00%	336

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden 3.000 TEUR aufgenommen und 3.275 TEUR getilgt, daraus ergeben sich Verbindlichkeiten in Höhe von 56.921 TEUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtlich kurzfristig fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedskommunen betreffen die noch nicht beglichenen Kaufpreistraten aus der Übertragung der Abwasseranlagen der Mitgliedskommunen mit insgesamt 4.801 TEUR.

1.8. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Zunächst soll sich die weitere Entwicklung in den nächsten Wirtschaftsjahren wie bisher an der Verbandsaufgabe orientieren. Insbesondere sind die Baumaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung weiter voranzutreiben, um die Abwasseranlagen im Verbandsgebiet und auf der Kläranlage den technischen Anforderungen anzupassen und zu unterhalten.

Zusätzlich soll in die organisatorische, technische und finanzielle Resilienz investiert werden. Hier sind insbesondere Digitalisierung von Bestandsdaten, IT-Sicherheit der Netzwerkumgebung, Anschaffung einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), Fortbildungen der Mitarbeiter und die Verbesserung der Betriebs- und Arbeitssicherheit zu betrachten. Daneben müssen weiterhin erkannte Energieeinsparpotentiale ausgenutzt und Rahmenbedingungen für verfeinerte Analysemöglichkeiten geschaffen werden, z. B. Messstellenbetrieb, ggf. ein Energiemanagementsystem.

Die bekannten, hoheitlichen Aufgaben des AOW sollen ein Stück weit transparenter und medial sichtbarer gemacht werden, damit in Zeiten von Fachkräftemangel und demografischem Wandel die Attraktivität des AOW als potentiellen Arbeitgeber im Vergleich zur Gegenwart weiter zunehmen kann.

Weiterhin wird in den nächsten Jahren Augenmerk auf die Instandhaltung aller Abwasseranlagen zu richten sein, welche in weiten Teilen sehr in die Jahre gekommen sind.

Die im Zeitraum bis 2027 anstehenden Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend verankert, müssen jedoch in Abhängigkeit laufender Entwicklungen und sich ergebender, neuer Erkenntnisse ständig aktualisiert werden.

Die hoheitlichen Aufgaben des AOW stehen weiter im Vordergrund. Geplante Maßnahmen werden in engem Austausch mit den Verbandskommunen abgestimmt, um weiterhin Synergieeffekte zu erkennen und nutzbar zu machen.

Der Erfolgsplan 2025 geht von einem Jahresergebnis von 0,00 EUR aus. Dabei beträgt die Verbandsumlage 2025 7.800.000 EUR.

Die Entwicklung bis zum Jahr 2024 zeigt, dass die Tilgungsleistungen für die bestehenden und zu erwartenden längerfristigen Bankverbindlichkeiten durch die Abschreibungen finanziert werden können. Die Kreditfinanzierung liegt in den Jahren 2022–2024 bei einem Wert von 100%. Es kommt zu einer Verminderung der Darlehensaufnahme.

Im Jahr 2024 wurden zwei neue Kredite in Höhe von je 2 Mio. und 1 Mio. EUR aufgenommen und einige Kredite umgeschuldet.

1.9. Ergebnisprognose für das Wirtschaftsjahr 2025

Der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" festgestellte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 sieht im Erfolgsplan Erträge von 8.146.230 EUR und Aufwendungen in Höhe von 8.146.230 EUR vor.

Der Erfolgsplan ist somit ausgeglichen.

2024 trat der AOW nach umfangreichen Beratungsprozessen als 8. Gesellschafter dem „Unternehmen für Phosphatrecycling im Odenwald“ (UPhO GmbH) mit Sitz in Michelstadt bei, welches eine eigene neue Klärschlammrecyclinganlage im Wert von rund 12 Mio. Euro errichtet hat. Das Land Hessen hatte bereits ca. 3,4 Mio. Euro Fördergeld für dieses Projekt bewilligt.

Hintergrund dieser Entscheidungen sind gesetzliche Änderungen von 2017, welche ab 2029 die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm bundesweit für alle Kläranlagen verpflichtend machen. Klärschlamm darf damit nicht mehr über Mitverbrennungsanlagen oder den Landschaftsbau entsorgt werden. In Abhängigkeit der Größe des jeweiligen Abwasserverbandes, gemessen an den angeschlossenen Einwohnergleichwerten (EW), variieren die Zeitpunkte der Verpflichtung.

Für den AOW war bislang noch keine perspektivische Planung zur Klärschlamm Entsorgung mit Phosphorrückgewinnung aufgestellt worden. Der Gesetzgeber hatte dies bereits 2023 bundesweit mit einer Meldepflicht gefordert.

Für den AOW bestand die Möglichkeit eines Beitritts als einer der vorläufig letzten stimmberechtigten Gesellschafter, da die Ausbaugröße der Anlage zunächst keine weiteren Gesellschafter zulässt. Neben der damit entstehenden Unabhängigkeit von allgemeinen Preisentwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt hat sich der AOW damit auch frühzeitig für einen nachhaltigen Weg entschieden, da weitere Entsorgungswege zukünftig vermieden werden.

Aktuelle Prognosen aus Fachkreisen lassen erwarten, dass bis 2029 nicht ausreichend Recyclingkapazitäten am Markt verfügbar sein werden und dann hoher Preisdruck und Marktverknappung folgen werden. Für Klärschlammherzeuger, die bis dahin keine Lösungen für sich gefunden haben sollten, könnten Preissteigerungen von 60 – 260% für Klärschlamm Entsorgung mit Phosphorrecycling drohen.

Diese Gefahr hat der AOW mit seinem Beitritt zur UPhO GmbH für sich ausgeschlossen.

Für einen Beitritt des AOW zur UPhO GmbH vor dem 31.07.2024 konnte die UPhO GmbH noch Fördermittel des Landes Hessen i. H. v. ca. 166.000,- € erhalten.

Seit Februar 2025 wird der Klärschlamm des AOW bei der UPhO GmbH angeliefert.

Es mussten eine Gesellschafterstammeinlage aufgebracht und eine Ausfallbürgschaft hinterlegt werden.

Die Baumaßnahmen des AOW-Investitionsprojekts „Mörtenbach-Bonsweiher, Südliche Rimbacher Straße“ konnten durch eine Straßenbaufirma 2024 abgeschlossen werden. Zum Begleichen der offenen Rechnungen der Straßenbaufirma wurde Ende 2024 ein weiteres, neues Darlehen bei der WI-Bank in Höhe von 1 Mio. Euro auf Grundlage der Kreditermächtigung 2023 aufgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Bauunternehmen innerhalb der abgesprochenen Fristen keinerlei Detailrechnungen vorlegen konnte und kann, bestehen hier weiterhin offene Forderungen, obwohl seitens des AOW bereits für Liquidität gesorgt worden war. Das aufgenommene Darlehen wurde, orientiert an den höchsten Zinssätzen auf Tagesgeld- und Festgeldkonten des AOW bei örtlichen Partnerbanken wiederkehrend angelegt, um die Zinsverluste abzumildern.

1.11. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

Sehr tiefgreifende, aber dringend notwendige Transformationsprozesse rund um die Digitalisierung und Modernisierung der Buchhaltung des AOW wurden 2023 beginnend, ebenfalls mit externer Unterstützung, in Angriff genommen, im Laufe des Jahres 2024 bis weit ins Jahr 2025 hinein umgesetzt und zu Ende gebracht. Zur Begleitung und Implementierung dieser Prozesse im AOW wurde 2024 eine staatlich geprüfte Betriebswirtin mit 10 Jahren Berufserfahrung, in Teilzeit, angestellt.

Der Vermögensplan ist in Einzahlungen und Auszahlungen mit je 6.385.000 EUR ausgeglichen.

Im Erfolgsplan sind alle, zum Zeitpunkt der Aufstellung, bekannten Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

Die festgesetzte Verbandsumlage reicht aus, um die Aufwendungen abzudecken und teilweise sogar Rückerstattungen zu gewährleisten. Neben den laufenden Aufwendungen sind auch diejenigen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus der Investitionstätigkeit im Wirtschaftsjahr 2024 ergeben werden.

1.10. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

2024 wurden diverse Verträge auf einen neuen Stand gebracht und Dienstleister im Rahmen beschränkter Ausschreibungen gewechselt – neben Entsorgungsverträgen konnten insbesondere durch neue Konditionen in einem Stromliefervertrag bereits Einsparungen erzielt werden. Weitere deutliche Einsparungen im Rahmen der Stromlieferverträge sind bis einschließlich 2028 zu erwarten, da auch diese Verträge bereits zu günstigen Zeitpunkten geschlossen werden konnten.

Weiterhin wurde in eine größere PV-Anlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes der Kläranlage investiert, welche 2024 begonnen, jedoch noch nicht im gleichen Jahr in Betrieb genommen werden konnte. Die erwarteten Einsparungen von ca. 10 % bei den Ausgaben für den Strombezug, werden sich frühestens ab Mitte 2025 bemerkbar machen.

Auch wurde 2024, nach einer vorangegangenen Anschaffung einer UV-Anlage weiter in die Modernisierung der Brauchwasseranlage der Kläranlage investiert. Hier ist davon auszugehen, dass der Verbrauch von vorher bis zu 55.000 Litern Trinkwasser für automatisierte Spülprogramme pro Tag auf wiederkehrend unter 100 Liter pro Tag gesenkt wird. Neben dem immer wichtiger werdenden Ressourcenschutz für längere Dürreperioden darf hier für den AOW ebenfalls mit jährlichen Einsparungen im fünfstelligen Bereich gerechnet werden.

Im Rahmen 2022 angelaufener, unvermeidbarer Rechtsstreitigkeiten muss weiterhin für die nächsten Jahre mit Anwalts- und Gerichtskosten, bzw. externen Beratungskosten gerechnet und Rückstellungen vorgenommen werden.

Basierend auf einem 2022 vorgelegten Schlussbericht einer Potenzialstudie eines beauftragten Ingenieurbüros zur Energieoptimierung auf der Kläranlage Mörlenbach, waren bereits seit drei Jahren Investitionen in die Modernisierung der Gebläse- und Belüftungstechnik des Belebungsbeckens vorgesehen und aufgrund stark gestiegener Marktpreise angehoben worden. Diese Technik war als größter Stromverbraucher der Kläranlage Mörlenbach identifiziert und Stromsparpotenzial von 23 % (Belüfter), bzw. 14 % (Gebläse) im Rahmen einer Modernisierung erkannt worden.

Auf dieser Grundlage und entsprechender Beantragung von Fördermitteln ergingen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, bzw. Z-U-G gGmbH, im September 2024 Zuwendungsbescheide zu Gunsten des AOW in Höhe von insgesamt 390.135,- €.

2024 konnte der Planungsauftrag für diese Maßnahme an ein Ingenieurbüro im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Die Planungsarbeiten sind 2024 angelaufen, die Aufträge für die Umbauvorhaben werden 2025 vergeben werden können.

Obwohl diese Umstellungen kostenintensiv sind, waren diese unausweichlich und führen zwangsläufig zu einer wesentlich präziseren Anlagenbuchhaltung; durch gänzliche Umstellung des Kontenrahmens zu einer besseren Vergleichbarkeit mit anderen Verbänden und Kommunen, sowie zu einer nie dagewesenen Revisionssicherheit.

Zudem ermöglicht die neu aufgesetzte Buchhaltung nun Kontrollmöglichkeiten, für Kassenprüfungen, Revisionen, externe Berater, Wirtschaftsprüfer - on remote, was zeitliche Ressourcen schützt und detailliertere Kostenanalysen und Soll-Ist-Vergleiche tagesaktuell möglich macht.

Mit der nun geschaffenen, volldigitalen Buchhaltung lassen sich zudem bei Bedarf zukünftig neu entstehende, innovative Module verknüpfen und anwenden.

Die für 2024 vorliegende Kreditermächtigung über 3.770.000,00 € wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Liquiditätskredite wurden weder 2023, noch 2024 in Anspruch genommen.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurden auch 2025 noch keinerlei neue Darlehen aufgenommen, lediglich alte Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung verlängert.

Ende 2026 wird die Zinsbindung von insgesamt 12 Darlehen enden. In Summe wird bei diesen Darlehen eine Restschuld von rund 250.000,00 € offen sein.

Es ist geplant diese zum Ablauf der Zinsbindungen komplett zu tilgen und den Darlehensbestand von 43 damit auf 31 Darlehen weiter zu reduzieren.

1.12. Zweigniederlassungen

Der Abwasserverband Oberes Weschnitztal unterhält keine Zweigniederlassungen.

Mörtenbach, den 25.02.2026



Erik Kadesch, Verbandsvorsteher



Boris Niedermayer, Verbandsgeschäftsführer



Helmut Kilian, stellv. (kommissarischer) Verbandsgeschäftsführer

Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“, Mörlenbach**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“, Mörlenbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapi-

talgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 25. Februar 2026



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Torsten Scholz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de